

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz – WrSchG) und das Wiener Kindertagesheimgesetz - WKTHG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

- „(1a) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
1. als selbständige Volksschulen oder
 2. als Volksschulklassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind oder
 3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbständigen Volksschule.“

2. In § 8 Abs. 2 wird nach dem Zitat „Abs. 1“ das Zitat „und 1a“ eingefügt.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Organisationsformen

§ 11a. (1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Hauptschulen oder
2. als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind oder
3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbständigen Hauptschule.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen.“

4. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I

§ 14a. (1) Zur Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008, kann zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesminister zu erlassenden Modellpläne von den Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 und 3, 57 Abs. 5a und 58 im notwendigen Ausmaß mit Zustimmung des Schulerhalters abgewichen werden.

(2) Gleichzeitig gilt § 80 mit der Maßgabe, dass Hauptschulen, an denen Modellversuche im Sinne des Abs. 1 geführt werden, zusätzlich in den davon betroffenen Bereichen eine auf den Modellversuch hinweisende Bezeichnung zu führen haben.“

5. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Schulen oder
2. als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 8 Abs. 1 und 2 Anwendung.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.“

6. In § 18 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

7. § 20 lautet:

„§ 20. (1) Polytechnische Schulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Polytechnische Schulen oder
2. als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind oder
3. als Expositurklasse (§ 39) einer selbständigen Polytechnischen Schule.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist der Schulgemeinschaftsausschuss und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen.“

8. § 27a lautet:

„§ 27a. In den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 können an Volksschulen einschließlich der Vorschulstufe, an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer vorzusehen.“

9. Die Überschrift des VII. Abschnittes des II. Hauptstückes lautet:

„Ganztägige Schulformen, Campus und Schülerheime“

10. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

„Campus

§ 29a. Ganztägige Schulformen gemäß § 29 und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Wiener Kindertagesheimgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der geltenden Fassung, können als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden und führen die Bezeichnung Campus. Die Entwicklung und Koordinierung aller Campusstandorte obliegt einem zu bestellenden Campusleiter. Zur organisatorischen Abwicklung können an den jeweiligen Campusstandorten Campusadministratoren bestellt werden.“

11. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Über die Organisationsform, den Aufbau der Pflichtschulen, über die Führung ganztägiger Schulformen und die Führung eines Campus an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie über die Organisationsform der Schülerheime entscheidet die Landesregierung.“

12. In § 31 Abs. 3 wird die Wortfolge „Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962“ durch die Wortfolge „Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008“ ersetzt.

13. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule, die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemein bildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform oder Campus, die Festlegung der Organisationsform der Tagesbetreuung sowie die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung.“

14. In § 57 Abs. 2 und 8 wird das Wort „Leibesübungen“ durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“ ersetzt.

Artikel II

Das Wiener Kindertagesheimgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 46/2007, wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Kindertagesheime gemäß § 3 Abs. 1 und ganztägige Schulformen gemäß § 29 Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, in der geltenden Fassung, können unter den Voraussetzungen des § 29a Wiener Schulgesetz als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden und führen die Bezeichnung Campus.“

Artikel III

1. Artikel I Ziffer 4 und 12 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft.

2. Artikel I Ziffer 8 tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

3. Artikel I Ziffer 6 tritt für die erste, fünfte und neunte Schulstufe (Berufsvorbereitungsjahr) mit 1. September 2008, für die zweite und sechste Schulstufe mit 1. September 2009, für die dritte und siebente Schulstufe mit 1. September 2010 und für die vierte und achte Schulstufe mit 1. September 2011 in Kraft.

4. Artikel I Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 13, 14 und Artikel II treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Durch die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 26/2008, wurde die Möglichkeit zur Führung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I geschaffen. Die mit dem 2. Schulrechtspaket 2005 befristet eingeführten Sprachförderkurse an Volksschulen wurden mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 116/2008, verlängert und auf die Hauptschulen und Polytechnischen Schulen erweitert. Gleichzeitig wurde die Klassenschülerzahl an sonstigen Sonderschulen von 15 auf 13 Schülerinnen und Schüler gesenkt und die Organisationsformen der allgemein bildenden Pflichtschulen erweitert. Die entsprechenden Anpassungen sind auf landesgesetzlicher Ebene geboten.

Gleichzeitig sollen im Wiener Schulgesetz und im Wiener Kindertagesheimgesetz die Voraussetzungen für die Errichtung und Führung gemeinsamer Bildungseinrichtungen für schulpflichtige und nicht schulpflichtige Kinder in Form eines Campus geschaffen werden.

Ziele:

Schaffung der Voraussetzungen zur Durchführung von Modellversuchen auf der Sekundarstufe I, die die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berühren.

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache im Bereich der Volks- und Hauptschulen sowie der Polytechnischen Schulen durch Sprachförderkurse, damit diese dem Unterricht der jeweiligen Schulstufe folgen können.

Senkung der Klassenschülerzahl an sonstigen Sonderschulen von 15 auf 13 Schülerinnen und Schüler.

Adaptierung der Organisationsformen der allgemein bildenden Pflichtschulen.

Einrichtung und Führung von gemeinsamen Bildungseinrichtungen für schulpflichtige und nicht schulpflichtige Kinder (Campus).

Inhalt/Problemlösung:

Novellierung des Gesetzes über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG) und des Wiener Kindertagesheimgesetzes - WKTHG.

Alternativen:

keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern Modellversuche auf der Sekundarstufe I die äußere Organisation der öffentlichen Hauptschulen berühren, können Kosten für die Stadt Wien entstehen. Durch die übrigen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes entstehen der Stadt Wien keine Mehrkosten.

Durch die Führung von gemeinsamen Bildungseinrichtungen (Campus) entstehen Personalkosten für die Stadt Wien.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine neuen finanziellen Belastungen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Modellversuche auf der Sekundarstufe I vermitteln auf Grund der inneren Differenzierung den Schulabgängerinnen und Schulabgängern eine ihren Interessen, Neigungen und Begabungen entsprechende bessere Ausbildung für die künftige berufliche Laufbahn.

Sprachförderkurse bilden die Basis für erfolgreiche schulische Leistungen und für die künftige berufliche Laufbahn.

Die gemeinsame schulische Entwicklung im Rahmen eines Campus ermöglicht die Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsstufen der Kinder beim Eintritt in die Schulpflicht. Die dadurch mögliche Förderung wirkt auch auf künftige Entwicklungsstufen bis hin zur beruflichen Laufbahn.

-- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

-- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Mit Modellversuchen auf der Sekundarstufe I wird chancengleicher Zugang zu Bildung, unabhängig der sozialen Herkunft, geschaffen.

Sprachförderkurse führen zu einer Verbesserung der sozialen Situation von Schülerinnen und Schülern mit Sprachdefiziten.

Der mit der Führung eines Campus verbundene Nahtstellenabbau zwischen den einzelnen Bildungsbereichen fördert dauerhafte und stabile soziale Beziehungen zwischen den am Bildungsleben Beteiligten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Sprachförderkurse – mehr Chancengleichheit – Verringerung von geschlechterspezifischen Unterschieden. Modellversuche auf der Sekundarstufe I und gemeinsame Bildungseinrichtungen (Campus) – Verringerung der Begleitarbeit – Ausbau ganztä-

giger Schulformen - Unterstützung der Erziehungsberechtigten. (vgl. hierzu die Erläuterungen im Allgemeinen Teil)

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auffassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung. Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 26/2008, wurden Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I (Hauptschule und Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen) geschaffen und damit ein erster wichtiger Schritt in Richtung einer gemeinsamen Ausbildung der 10 bis 14-jährigen Schülerinnen und Schüler gesetzt.

Mit dem 2. Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, wurden befristet für die Schuljahre 2006/07 und 2007/08 Sprachförderkurse für den Bereich der Volksschule eingeführt. Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 116/2008, wurden diese Sprachförderkurse befristet für weitere zwei Schuljahre verlängert und neben den Volksschulen auf die Hauptschulen und Polytechnischen Schulen ausgeweitet.

Des Weiteren wurde mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 116/2008, die Klassenschülerzahl an sonstigen Sonderschulen von 15 auf 13 Schülerinnen und Schüler gesenkt und für die Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen ein Richtwert von 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse festgelegt. Die Senkung der Klassenschülerzahlen in den Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen von 30 auf 25 wurde im Wiener Schulgesetz bereits umgesetzt (LGBl. für Wien Nr. 15/2007). Gleichzeitig wurden mit der genannten Novelle zum Schulorganisationsgesetz die Organisationsformen für die Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen erweitert.

Im Rahmen der vom Bund erlassenen Grundsatzbestimmungen hat der Landesgesetzgeber nunmehr die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Zudem sollen die Voraussetzungen für die Errichtung und Führung von gemeinsamen Bildungseinrichtungen für schulpflichtige und nicht schulpflichtige Kinder (Campus) geschaffen werden.

Kosten:

1. Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I:

Sofern Modellversuche die äußere Organisation der öffentlichen Hauptschulen betreffen, können Kosten für die Stadt Wien entstehen. Diese können jedoch erst an Hand der von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister künftig, auf Grundlage des Antrages des Stadtschulrates für Wien, zu erlassenden Modellplänen, beurteilt werden. Auf Grund der vorwiegend pädagogischen Zielsetzungen der Modellversuche, ist jedoch von allenfalls geringen Mehrkosten für die Stadt Wien auszugehen. Zudem kann zur Umsetzung der Modellpläne von den Bestimmungen der äußeren Organisation der Hauptschulen nur mit Zustimmung des Schulerhalters abgewichen werden.

Die Modellpläne haben auch das Ausmaß des verschränkten Einsatzes von Lehrerinnen und Lehrern der Hauptschulen sowie der allgemein bildenden höheren Schulen festzulegen. Dabei ist jedenfalls das Auslangen im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigten Stellenpläne für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zu finden.

2. Zeitlich limitierte Sprachförderkurse:

Für den Bereich der zeitlich limitierten Sprachförderkurse werden für die Stadt Wien keine Kosten anfallen, da die für die Abhaltung der Sprachförderkurse notwendigen Landeslehrerinnen und Landeslehrer vom Bund im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu genehmigenden Stellenpläne bereitzustellen sind.

3. Senkung der Klassenschülerzahl an sonstigen Sonderschulen:

Auf Grund der vorhandenen Raumressourcen an sonstigen Sonderschulen ist bei gleichbleibender Schülerzahl in Verbindung mit etwaig erforderlichen Maßnahmen der Schülerstromlenkung von keinen zusätzlichen baulichen Maßnahmen zur Schaffung von Klassenräumen auszugehen.

Ein durch die Senkung der Klassenschülerzahl bedingter erhöhter Lehrerinnen- und Lehrereinsatz ist im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu genehmigenden Stellenpläne zu bedecken.

4. Adaptierung der Organisationsformen der allgemein bildenden Pflichtschulen:

Durch die Adaptierung der Organisationsformen der gegenständlichen allgemein bildenden Pflichtschulen entstehen der Stadt Wien keine Mehrkosten.

5. Campus:

Für die Campusleiterin oder den Campusleiter - die/der für die Entwicklung und Koordinierung aller Campusstandorte zuständig ist - ist analog zu den Jahreskosten

einer Bezirksschulinspektorin oder eines Bezirksschulinspektors bzw. einer Verwaltungsbeamtin oder eines Verwaltungsbeamten der Dienstklasse VII von jährlichen Personalkosten in der Höhe von rund 70.000,-- EUR auszugehen.

Für eine Campusadministratorin oder einen Campusadministrator (Verwendungsgruppe B oder C) ist von jährlichen Gesamtpersonalkosten von zumindest rund 40.000,-- auszugehen.

Nähere Ausführungen zu den geschlechtsspezifischen Auswirkungen:

Durch Sprachförderkurse werden Schülerinnen und Schüler mit Sprachdefiziten in ihrer künftigen schulischen Laufbahn gefördert und somit ein wesentlicher Beitrag zu mehr Chancengleichheit im Bildungsweg und im Berufsleben geleistet. Insbesondere sollen dadurch auch geschlechtsspezifische Unterschiede in sozialer und ausbildungsmäßiger Hinsicht sowohl für Schülerinnen als auch für Schüler mit Migrationshintergrund verringert werden.

Zur Neuregelung betreffend Campus ist auszuführen, dass dieses Modell durch die Schaffung gemeinsamer Bildungseinrichtungen für schulpflichtige und nicht schulpflichtige Kinder eine Reduzierung der Begleitwege bewirkt und somit eine wesentliche Unterstützung für Eltern, insbesondere für Alleinerziehende, darstellt.

Gleichzeitig trägt dieses neue Modell einer gemeinsamen Bildungseinrichtung (ganztägige Schulform und Kinderbetreuungseinrichtung) zum Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten bei und unterstützt damit maßgeblich Eltern und insbesondere Alleinerziehende. Dies gilt auch für Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I, die nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen ganztägige Betreuung vorsehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art I Z 1, 2, 3, 5, 7 (§ 8 Abs. 1a und 2, § 11a, § 16 Abs. 1, § 20)

Mit diesen Bestimmungen werden die im Wiener Schulgesetz bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Organisation von Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen ergänzt.

Die Führung von Expositurklassen war schon bisher im § 39 Wiener Schulgesetz vorgesehen und wird nunmehr zur Klarstellung in die Bestimmungen über die Organisationsformen der Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen aufgenommen.

Das Modell der Führung einer Schule nicht als selbständige Schule, sondern in Form einer Klasse, die einer anderen allgemein bildenden Pflichtschule angeschlossen ist, ist im Bereich der Sonderschulen und Polytechnischen Schulen bereits geltendes Recht. Dies wird nunmehr auch auf die Volksschulen und Hauptschulen ausgeweitet.

Die Bestimmung des § 16 Abs. 1, betreffend die Organisationsform der Sonderschulen, wurde entsprechend der geänderten Bestimmung des § 8 adaptiert.

Zu Art I Z 4 (§ 14a)

Mit dieser Bestimmung wird die Voraussetzung zur Durchführung von Modellversuchen auf der Sekundarstufe I (Hauptschule und Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen) geschaffen, wenn diese die äußere Organisation der öffentlichen Hauptschulen berühren. Zu diesem Zweck kann zur Umsetzung der Modellpläne mit Zustimmung des Schulerhalters von den Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 und 3, 57 Abs. 5a und 58 Wiener Schulgesetz im notwendigen Ausmaß abgewichen werden.

Gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008, kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister auf Antrag eines Landesschulrates/des Stadtschulrates für Wien beginnend in den Schuljahren 2008/09 bis 2011/12 an allgemein bildenden Schulen zur Individualisierung von Bildungslaufbahnen und im Sinne einer Verschiebung der Bildungslaufbahnentscheidung Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I einrichten und durchführen. Die zuständige Bundesministerin/der zuständige Bundesminister kann auf Grundlage des Antrages des Landesschulrates/des Stadtschulrates für Wien die Modellpläne, die die Details der Umsetzung des Antrages regeln, erlassen.

Jeder Modellversuch hat sich auf einen klar definierten Standort zu beziehen und auf einen Zeitraum von 4 Jahren zu erstrecken. In die Modellversuche dürfen nur jene Schulen der Sekundarstufe I einbezogen werden, an denen zwei Drittel der Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dem Modellversuch gemäß § 7a Abs. 1 Schulorganisationsgesetz grundsätzlich zustimmen.

Mit den Modellversuchen soll die Treffsicherheit in der Wahl der richtigen Schule (Bildungslaufbahnentscheidung) erhöht werden, was insbesondere durch die Verlegung der Entscheidung über die weitere Bildungslaufbahn von der 4. Schulstufe auf

die 8. Schulstufe verwirklicht werden soll. Der Schulbetrieb in den Modellversuchen soll dem Grundprinzip der Individualisierung folgen und durch zahlreiche Maßnahmen der inneren Differenzierung die Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf die für sie richtige Bildungslaufbahn vorbereiten.

Zu Art I Z 6 (§ 18 Abs. 1)

Mit dieser Bestimmung wird die Klassenschülerhöchstzahl für sonstige Sonderschulen von 15 auf 13 herabgesetzt.

Zu Art I Z 8 (§ 27a)

Mit dieser Bestimmung werden die bisher schon im Rahmen des 2. Schulrechtspaketes 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, befristet für die Schuljahre 2006/07 und 2007/08 eingeführten Sprachförderkurse für zwei weitere Schuljahre verlängert und neben den Volksschulen auch auf die Hauptschulen und Polytechnischen Schulen ausgeweitet.

In den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 können somit an Volksschulen (einschließlich der Vorschulstufe), Hauptschulen und Polytechnischen Schulen Sprachförderkurse eingerichtet werden.

Sprachförderkurse dienen der Vermittlung und weiteren Förderung der Kenntnisse der Unterrichtssprache. Dies ist erforderlich um bei vorliegenden Sprachdefiziten so rasch wie möglich dem Unterricht an der jeweiligen Schule folgen zu können. Zu diesem Zweck werden als schulische Integrationsmaßnahme in den genannten Schulararten jedenfalls ab einer Gruppe von acht außerordentlich aufgenommenen Schulkindern Sprachförderkurse vorgesehen. Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Sprachförderkurse sollen nicht nur parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen, sondern auch integrativ im Unterricht angeboten und geführt werden können. Dies fördert die Festigung der Klassengemeinschaft und die Integration von Kindern mit Sprachdefiziten.

Der Stadtschulrat für Wien hat durch Verordnung (§ 28 Abs. 1 Z 6 Wiener Schulgesetz) im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse zu führen sind. Dabei muss sichergestellt sein, dass im Zuge der Bewirtschaftung der Landeslehrerstellenpläne die vom Bund zur Verfügung gestellten Personalressourcen nicht überschritten werden.

Zu Art I Z 9, 10, 11, 13 und Artikel II (§ 29a, § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 Wiener Schulgesetz und § 3 Abs. 1a Wiener Kindertagesheimgesetz)

Diese Bestimmungen ermöglichen die gemeinsame Einrichtung und Führung von ganztägigen Schulformen und Kinderbetreuungseinrichtungen. Zur Abholung der Kinder unterschiedlicher Entwicklungsstufen und Vorbereitung auf die Schullaufbahn soll eine Verschmelzung der Nahtstelle zwischen Kindergarten und Volksschule erreicht werden. Damit werden die Voraussetzungen für einen modernen Bildungsweg, der Lernen und Freizeit ideal miteinander verbindet, geschaffen. Zum Einen beinhaltet das Campusmodell eine ganztägige Betreuung zum Anderen soll die Verbindung zwischen Kinderbetreuung und Schule durch eine gemeinsame Architektur und Infra-

struktur erzielt werden. Dies soll durch gemeinsame Eingangsbereiche, gemeinsam genutzte Sport- und Freiflächen und gemeinsame Bereiche zur Verköstigung erreicht werden. Auf pädagogischer Ebene soll die Nahtstelle Kinderbetreuung und Schule durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen Kindergarten-, Schul- und Freizeitpädagoginnen und -pädagogen geschlossen und durch verschränkten Personaleinsatz eine optimale Vernetzung dieser Bereiche erzielt werden. Gerade im letzten Kindergartenjahr und im ersten Schuljahr sollen Unterrichts- und Freizeitelemente durch die verschränkte Zusammenarbeit der obgenannten Pädagoginnen und Pädagogen sinnvoll eingesetzt und die Kinder entsprechend ihrer Entwicklungsstufe unterschiedlich gefördert werden. Hierzu ist eine entsprechend strukturierte Ablauforganisation durch Verschränkung von Unterricht und Tagesbetreuung erforderlich, welche die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des dargestellten Wiener Campusmodells für alle Standorte festsetzt.

Die dargestellte Zusammenarbeit campusübergreifend zu entwickeln, koordinieren, steuern, optimieren und evaluieren obliegt der Campusleiterin oder dem Campusleiter, die/der gleichzeitig Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die vor Ort tätigen Personen ist.

Für die einzelnen Bildungsbereiche Schule und Kinderbetreuungseinrichtung sind die jeweils pädagogischen Leiterinnen oder Leiter mit den damit verbundenen Aufgaben zu bestellen. Zur organisatorischen Abwicklung und administrativen Unterstützung der beiden Bildungsbereiche können Campusadministratorinnen oder Campusadministratoren im erforderlichen Ausmaß eingesetzt werden.

Zu Art I Z 12 (§ 31 Abs. 3)

Diese Änderung berücksichtigt die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 26/2008.

Zu Art I Z 14 (§ 57 Abs. 2 und 8)

Mit dem ersten Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, wurde die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Gegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

Änderung des Wiener Schulgesetzes

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

| Geltende Fassung | Fassung laut Entwurf |
|--|--|
| <p>§ 8. (1) ...</p> <p>(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen.</p> | <p>§ 8. (1) ...</p> <p>(1a) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen</p> <ol style="list-style-type: none">1. als selbständige Volksschulen oder2. als Volksschulklassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind oder3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbständigen Volksschule. <p>(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 1a legt nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen.</p> <p style="text-align: center;">Organisationsformen</p> <p>§ 11a. (1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen</p> <ol style="list-style-type: none">1. als selbständige Hauptschulen oder2. als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind oder3. als Expositurklassen (§ 39) einer selbständigen Hauptschule. <p>(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtli-</p> |

§ 16. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Schulen oder
2. als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 8 Anwendung.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner

chen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen.

„Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I

§ 14a. (1) Zur Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008, kann zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesminister zu erlassenden Modellpläne von den Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 und 3, 57 Abs. 5a und 58 im notwendigen Ausmaß mit Zustimmung des Schulerhalters abgewichen werden.

(2) Gleichzeitig gilt § 80 mit der Maßgabe, dass Hauptschulen, an denen Modellversuche im Sinne des Abs. 1 geführt werden, zusätzlich in den davon betroffenen Bereichen eine auf den Modellversuch hinweisende Bezeichnung zu führen haben.“

§ 16. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Schulen oder
2. als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 8 **Abs. 1 und 2** Anwendung.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner

können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

§ 18. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 15 nicht übersteigen.

(2) ...

(3) ...

§ 20. Die Polytechnische Schule ist als selbständige Schule zu führen. Ist die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering, so kann die Polytechnische Schule in organisatorischem Zusammenhang mit einer Hauptschule oder einer Sonderschule geführt werden.

können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

§ 18. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf **13** nicht übersteigen.

(2) ...

(3) ...

§ 20. (1) Polytechnische Schulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

- 1. als selbständige Polytechnische Schulen oder**
- 2. als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind oder**
- 3. als Expositurklasse (§ 39) einer selbständigen Polytechnischen Schule.**

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist der Schulgemeinschaftsausschuss und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zu-

§ 27a. In den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 können in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufen- oder schulübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer vorzusehen.

VII. Abschnitt

Ganztägige Schulformen und Schülerheime

§ 31. (1) Über die Organisationsform, den Aufbau der Pflichtschulen und über die Führung ganztägiger Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie über die Organisationsform der

stimmung des Schulerhalters einzuholen.

§ 27a. In den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 können an Volksschulen einschließlich der Vorschulstufe, an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer vorzusehen.

VII. Abschnitt

Ganztägige Schulformen, Campus und Schülerheime

Campus

§ 29a. Ganztägige Schulformen gemäß § 29 und Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Wiener Kindertagesheimgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der geltenden Fassung, können als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden und führen die Bezeichnung Campus. Die Entwicklung und Koordinierung aller Campusstandorte obliegt einem zu bestellenden Campusleiter. Zur organisatorischen Abwicklung können an den jeweiligen Campusstandorten Campusadministratoren bestellt werden.

§ 31. (1) Über die Organisationsform, den Aufbau der Pflichtschulen, über die Führung ganztägiger Schulformen **und die Führung eines Campus** an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie über

| | |
|--|---|
| <p>Schülerheime entscheidet die Landesregierung.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 7 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, kann die Landesregierung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Hauptstückes mit dem Bund vereinbaren.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>§ 40. (1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule, die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemein bildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform, die Festlegung der Organisationsform der Tagesbetreuung sowie die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 57. (1) ...</p> <p>(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag darf für Schüler der ersten und zweiten Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der dritten und vierten Schulstufe höchstens sechs, für Schüler der fünften Schulstufe höchstens sieben, für Schüler der sechsten Schulstufe höchstens acht und für Schüler ab der siebenten Schulstufe höchstens neun betragen. Zur Abhaltung des Unterrichts in den Pflichtgegenständen Leibesübungen, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, in den Freigegegenständen und in den unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichts darf diese Stundenanzahl mit Zustimmung des Stadt-</p> | <p>die Organisationsform der Schülerheime entscheidet die Landesregierung.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 7 Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2008, die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, kann die Landesregierung Abweichungen von den Bestimmungen dieses Hauptstückes mit dem Bund vereinbaren.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>§ 40. (1) Die Errichtung, Teilung, Auflassung und Verlegung einer Pflichtschule, die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer allgemein bildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform oder Campus, die Festlegung der Organisationsform der Tagesbetreuung sowie die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 57. (1) ...</p> <p>(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag darf für Schüler der ersten und zweiten Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der dritten und vierten Schulstufe höchstens sechs, für Schüler der fünften Schulstufe höchstens sieben, für Schüler der sechsten Schulstufe höchstens acht und für Schüler ab der siebenten Schulstufe höchstens neun betragen. Zur Abhaltung des Unterrichts in den Pflichtgegenständen Bewegung und Sport, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, in den Freigegegenständen und in den unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichts darf diese Stundenanzahl mit Zustimmung des</p> |
|--|---|

| | |
|---|--|
| <p>schulrates für Wien bis einschließlich der sechsten Schulstufe um höchstens eine Stunde täglich überschritten werden.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(5a) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) Der Vormittagsunterricht darf nicht länger als fünf Unterrichtsstunden dauern. Wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien eine sechste Stunde am Vormittag angesetzt werden. Zur Abhaltung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Leibesübungen, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, in den Freigegegenständen und den unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichts kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien für Schüler der Polytechnischen Schule und der Sonderformen der Hauptschulen auch bei Nachmittagsunterricht der Vormittagsunterricht sechs Stunden dauern.</p> <p>(9) ...</p> <p>(10) ...</p> | <p>Stadtschulrates für Wien bis einschließlich der sechsten Schulstufe um höchstens eine Stunde täglich überschritten werden.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(5a) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) Der Vormittagsunterricht darf nicht länger als fünf Unterrichtsstunden dauern. Wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien eine sechste Stunde am Vormittag angesetzt werden. Zur Abhaltung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Bewegung und Sport, Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, in den Freigegegenständen und den unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichts kann mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien für Schüler der Polytechnischen Schule und der Sonderformen der Hauptschulen auch bei Nachmittagsunterricht der Vormittagsunterricht sechs Stunden dauern.</p> <p>(9) ...</p> <p>(10) ...</p> |
|---|--|

Änderung des Wiener Kindertagesheimgesetzes

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

| Geltende Fassung | Fassung laut Entwurf |
|------------------|--|
| § 3 (1) ... | § 3 (1) ... |
| | (1a) Kindertagesheime gemäß § 3 Abs. 1 und ganztägige Schulformen gemäß § 29 Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, in der geltenden Fassung, können unter den Voraussetzungen des § 29a Wiener Schulgesetz als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden und führen die Bezeichnung Campus. |
| (2) ... | (2) ... |
| (3) ... | (3) ... |
| (4) ... | (4) ... |
| (5) ... | (5) ... |